

Heidelberger Beteiligungsholding AG

Vergütungssystem des Aufsichtsrats

1. Grundsätze des Vergütungssystems

Die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Leitung der Gesellschaft, Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung sowie Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der jeweils auf die Vergütung und die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer jeweils eine feste jährliche Vergütung. Zudem haben sie Anspruch auf Abschluss einer angemessenen D&O-Versicherung. Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorhanden. Nach Auffassung der Gesellschaft ist eine reine Festvergütung besser geeignet, die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu stärken und ihren Aufwand angemessen zu vergüten.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht. Für Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt. Der Aufsichtsrat kann die Vergütung quartalsweise abrechnen.

Auch zukünftig hat die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei eine bestätigende Beschlussfassung zulässig ist. Zum Zwecke dieser Vorlage an die Hauptversammlung wird das Vergütungssystem rechtzeitig einer Überprüfung unterzogen.

2. Satzungsregelung

§ 13 der Satzung der Gesellschaft soll nach Maßgabe des Beschlussvorschlags zu Punkt 2 der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 künftig wie folgt lauten:

„§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) *Die Hauptversammlung der Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung beschließen.*

- (2) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer mit der Wahrnehmung ihres Amtes unmittelbar verbundenen Auslagen. Eine etwa von Aufsichtsratsmitgliedern zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf die Vergütung oder den Auslagenersatz ist der Gesellschaft in Rechnung zu stellen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu erstatten.*
- (3) *Die Gesellschaft schließt zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit in einem üblichen Höchstbetrag der Versicherung abdeckt.“*

3. Festsetzung der konkreten Vergütung für den Aufsichtsrat

Gemäß dem Beschlussvorschlag zu Punkt 6 der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 soll die Vergütung für den Aufsichtsrat konkret wie folgt festgesetzt werden:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem 1. Juli 2025 neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung, die für jedes Geschäftsjahr - pro rata temporis – EUR 30.000,00 für das einzelne Mitglied und für den Vorsitzenden das Dreifache und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Anderthalbfache beträgt. Die Vergütung kann quartalsweise abgerechnet werden. Im Übrigen sind die Satzungsregelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats maßgeblich.“
